

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

I. zu den Unterrichtungen durch die Bundesregierung

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG — Annäherung der MwSt-Sätze
KOM (87) 321 endg. 2; Rats-Dok. Nr. 8200/87
— Drucksachen 11/1181 Nr. 2.3, 11/1322, 12/210 Nr. 53 —
2. a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG
— Beseitigung der Steuergrenzen
KOM (87) 322 endg. 2; Rats-Dok. Nr. 8201/87
— Drucksachen 11/1181 Nr. 2.4, 11/1323, 12/210 Nr. 54 —
b) Vorschlag für eine Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG
— Steuerliche Übergangsregelung im Hinblick auf die Errichtung des Binnenmarktes
KOM (90) 182 endg.; Rats-Dok. Nr. 6641/90
— Drucksachen 12/458 Nr. 2.2, 12/486 —
3. Mitteilung: Neuer Ansatz der Kommission im Bereich der Verbrauchsteuern
KOM (89) 551 endg.; Rats-Dok. Nr. 9775/89
— Drucksachen 11/7609 Nr. 4, 12/210 Nr. 64, 12/325 —
4. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten und auf andere Tabakwaren als Zigaretten
KOM (89) 525 endg.; Rats-Dok. Nr. 9776/89
— Drucksachen 11/7609 Nr. 5, 12/210 Nr. 65, 12/326 —
5. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol
KOM (89) 527 endg.; Rats-Dok. Nr. 9778/89
— Drucksachen 11/7609 Nr. 7, 12/210 Nr. 67, 12/328 —
6. a) Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöl
KOM (89) 526 endg.; Rats-Dok. Nr. 9777/89
— Drucksachen 11/7609 Nr. 6, 12/210 Nr. 66, 12/327 —
b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung bestimmter Sätze bzw. Zielsätze der Verbrauchsteuer auf Mineralöle
KOM (91) 43 endg.; Rats-Dok. Nr. 4822/91
— Drucksachen 12/350 Nr. 5, 12/359 —
7. Mitteilung: Die allgemeine Regelung und Struktur der Verbrauchsteuern im Gemeinsamen Markt
KOM (90) 430 endg.; Rats-Dok. Nr. 9669/90
— Drucksachen 12/269 Nr. 2.8, 12/329 —

8. Vorschlag für eine Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem sowie über den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren
KOM (90) 431 endg.; Rats-Dok. Nr. 9670/90
— Drucksachen 12/269 Nr. 2.9, 12/346 —
9. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/464/EWG und 79/32/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer
KOM (90) 433 endg.; Rats-Dok. Nr. 9672/90
— Drucksachen 12/350 Nr. 3, 12/361 —
10. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke und auf in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol
KOM (90) 432 endg.; Rats-Dok. Nr. 9671/90
— Drucksachen 12/350 Nr. 2, 12/360 —
11. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle
KOM (90) 434 endg.; Rats-Dok. Nr. 9673/90
— Drucksachen 12/350 Nr. 4, 12/362 —
12. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines Annäherungsprozesses der Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuersätze
KOM (87) 324 endg. 2; Rats-Dok. Nr. 8203/87
— Drucksachen 11/1181 Nr. 2.6, 11/1325, 12/210 Nr. 56 —
13. Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung
KOM (90) 183 endg.; Rats-Dok. Nr. 6642/90
— Drucksachen 12/458 Nr. 2.3, 12/485 —
14. Vollendung des Binnenmarktes: Annäherung der Sätze und Harmonisierung der Strukturen der indirekten Steuern
KOM (87) 320 endg. 2; Rats-Dok. Nr. 8199/87
— Drucksachen 11/1181 Nr. 2.2, 11/1321, 12/210 Nr. 52 —
15. Vorschlag für eine Vollendung des Binnenmarktes: Einführung eines Clearingmechanismus für die Mehrwertsteuer im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
KOM (87) 323 endg. 2; Rats-Dok. Nr. 8202/87
— Drucksachen 11/1181 Nr. 2.5, 11/1324, 12/210 Nr. 55 —
16. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten
KOM (87) 325 endg. 2; Rats-Dok. Nr. 8204/87
— Drucksachen 11/1181 Nr. 2.7, 11/1326, 12/210 Nr. 57 —
17. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten
KOM (87) 326 endg. 2; Rats-Dok. Nr. 8205/87
— Drucksachen 11/1181 Nr. 2.8, 11/1327, 12/210 Nr. 58 —
18. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle
KOM (87) 327 endg. 2; Rats-Dok. Nr. 8206/87
— Drucksachen 11/1181 Nr. 2.9, 11/1328, 12/210 Nr. 59 —
19. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol
KOM (87) 328 endg. 2; Rats-Dok. Nr. 8207/87
— Drucksachen 11/1181 Nr. 2.10, 11/1329, 12/210 Nr. 60 —

20. Mitteilung: Die Vollendung des Binnenmarktes und die Annäherung der indirekten Steuern

KOM (89) 260 endg.; Rats-Dok. Nr. 6762/89

— Drucksachen 11/5197 Nr. 2.2, 12/210 Nr. 63, 12/411 —

21. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren

KOM (87) 139 endg.; Rats-Dok. Nr. 6036/87

— Drucksachen 11/779 Nr. 2.4, 12/210 Nr. 62, 12/410 —

II. zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag und zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuer-Systems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG

— Drucksachen 11/8536, 12/458 Nr. 1.3 —

A. Problem

Über die weitere Harmonisierung der Mehrwertsteuern und der speziellen Verbrauchsteuern, zu der eine Reihe von Richtlinienvorschlägen und Mitteilungen der EG-Kommission vorliegt, sind in Kürze bei der EG entscheidende Beschlüsse zu fassen.

B. Lösung

1. Zu den aktuellen Vorlagen der Kommission (Ziffer I Nummern 1 bis 13) wird die Bundesregierung in einer Entschließung zur Durchsetzung verschiedener deutscher Positionen bei den weiteren Verhandlungen über die Steuerharmonisierung aufgefordert.
2. Die nicht mehr aktuellen Vorlagen der Kommission (Ziffer I Nummern 14 bis 21) werden für erledigt erklärt.
3. Die Unterrichtung durch das Europäische Parlament (Ziffer II) wird zur Kenntnis genommen.

Die Entschließung zu den Vorlagen unter Nummer 1 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen. Die Erledigterklärung der Vorlagen unter Nummer 2 und die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch das Europäische Parlament unter Nummer 3 erfolgten einstimmig.

C. Alternativen

Von der Koalitionsmehrheit abgelehnte Teile eines von der Fraktion der SPD vorgelegten Entschließungsantrags (Seite 34 ff.).

D. Kosten

Eine Aussage über die finanziellen Auswirkungen ist derzeit nicht möglich, da nicht abzusehen ist, in welcher Form die Richtlinienvorschläge verabschiedet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. zu den Unterrichtungen durch die Bundesregierung in Ziffer I
Nummern 1 bis 13 in den Drucksachen

11/1181 Nr. 2.3, 11/1322, 12/210 Nr. 53
11/1181 Nr. 2.4, 11/1323, 12/210 Nr. 54
12/458 Nr. 2.2, 12/486
11/7609 Nr. 4, 12/210 Nr. 64, 12/325
11/7609 Nr. 5, 12/210 Nr. 65, 12/326
11/7609 Nr. 7, 12/210 Nr. 67, 12/328
11/7609 Nr. 6, 12/210 Nr. 66, 12/327
12/350 Nr. 5, 12/359
12/269 Nr. 2.8, 12/329
12/269 Nr. 2.9, 12/346
12/350 Nr. 3, 12/361
12/350 Nr. 2, 12/360
12/350 Nr. 4, 12/362
11/1181 Nr. 2.6, 11/1325, 12/210 Nr. 56
12/458 Nr. 2.3, 12/485

folgende EntschlieÙung zu fassen:

„1. Grundsatz

Die Beseitigung der Steuergrenzen gehört zu den Kernvoraussetzungen für einen freien Warenverkehr im Europäischen Binnenmarkt. Der Deutsche Bundestag hält deshalb eine Angleichung der Umsatzsteuern und der besonderen Verbrauchsteuern in der EG in einem Umfang für erforderlich, der es ermöglicht, daß ab 1. Januar 1993 auf Grenzkontrollen aus steuerlichen Gründen verzichtet werden kann.

Zur Vermeidung steuerinduzierter Wettbewerbsverzerrungen bei einem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist eine hinreichende Annäherung der Sätze und Strukturen bei der Umsatzsteuer und den besonderen Verbrauchsteuern unverzichtbar. Andererseits ist durch ein flexibles Harmonisierungskonzept sicherzustellen, daß die Angleichungsmöglichkeiten der Verbrauchsteuersysteme der Mitgliedstaaten nicht überfordert werden.

2. Umsatzsteuer

2.1 Die Harmonisierung der Umsatzsteuersätze in der EG sollte auf möglichst niedrigem Niveau erfolgen. Der Deutsche Bundestag hält deshalb den Vorschlag der luxemburgischen Präsidentschaft, für den allgemeinen Steuersatz einen Mindestsatz von 14 oder 15 v. H. und

für den ermäßigten Steuersatz einen Mindestsatz von 5 v. H. festzulegen, ebenso für sachgerecht wie den Vorschlag, im endgültigen System lediglich ein Zweisatzsystem vorzusehen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen auf EG-Ebene darauf hinzuwirken, daß der Katalog der Waren und Dienstleistungen, der derzeit in der Bundesrepublik Deutschland dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt, beibehalten werden kann.

- 2.2 Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß dauerhaft keinerlei Notwendigkeit besteht, die Umsätze mit Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in die Umsatzbesteuerung einzubeziehen.
- 2.3 Der Deutsche Bundestag ist weiterhin der Auffassung, daß die vorgesehene Übergangsregelung bei der Umsatzsteuer, die im grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen das Bestimmungslandprinzip (Besteuerung im Einfuhrmitgliedstaat) beibehält, nur eine Notlösung ist, die uns dem Endziel des steuerlichen Binnenmarktes — für sich betrachtet — nicht näher bringt. Die Übergangslösung verwirklicht das Ursprungslandprinzip nur im nichtkommerziellen Reiseverkehr, sie bringt Belastungen und Risiken für die Unternehmen und die Finanzverwaltungen und ist ohne zusätzlichen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung nicht zu verwirklichen. Die Regelung kann deshalb vom Deutschen Bundestag nur hingenommen werden, wenn sie auf einen möglichst kurzen Zeitraum begrenzt wird. Der Deutsche Bundestag hält eine Terminierung bis Ende 1995 für angemessen. Die Eckwerte der endgültigen Regelung sind gleichzeitig mit der Übergangslösung zu verabschieden. Sollte die Übergangsregelung tatsächlich beschlossen werden, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, sich nachdrücklich für eine einfache und praktikable Regelung einzusetzen. Die vorliegenden Entwürfe der Rechtstexte der EG-Kommission erfüllen diese Voraussetzungen noch nicht.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die in einem Schreiben der EG-Kommissarin Frau Christiane Scrivener an den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 1991 getroffenen Klarstellungen über die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten für die Festlegung der Nachweispflichten und Haftungsbedingungen der deutschen Lieferanten bei der Richtlinienumsetzung. Er hält es allerdings für erforderlich, daß der ECOFIN-Rat dazu eine formale Erklärung abgibt, die darüber hinaus zugleich die wechselseitige Anerkennung der getroffenen nationalen Regelungen beinhaltet.

- 2.4 In jedem Fall muß sichergestellt werden, daß die sichtbaren Grenzkontrollen wegfallen und daß im privaten innergemeinschaftlichen Reiseverkehr alle mengen- und wertmäßigen Beschränkungen aufgehoben werden, damit Privatpersonen ab 1. Januar 1993 innerhalb der Gemeinschaft wie im Inland und ohne Aufenthalt an der Grenze frei einkaufen können.

- 2.5 Zum vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung vertritt der Deutsche Bundestag die Auffassung, daß Rechtsgrundlage für diese Verordnung allein Artikel 99 EWG-Vertrag sein kann.

Mit der Rechtsform der Verordnung wählt die EG-Kommission ein Instrument, bei dem die nationalen Parlamente der EG-Länder ohne Einwirkungsmöglichkeit bleiben. Die materiellen Verbrauchsteuern sollen hingegen als Richtlinie verabschiedet werden.

Es ist keine Notwendigkeit erkennbar, Verwaltungsregularien in einem Verfahren festzulegen, das die nationalen Gesetzgebungsorgane ausschließt. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß auch die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Form einer EG-Richtlinie geregelt wird.

Inhaltlich teilt der Deutsche Bundestag die schwerwiegenden Bedenken des Bundesrats in seinem Beschluß vom 9. November 1990 (BR-Drucksache 499/90). Die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ist so zu regeln, daß insbesondere ein effektiver Schutz des Steuergeheimnisses sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wird. Außerdem ist sicherzustellen, daß die Finanzverwaltung die mit dem Auskunftsverkehr zusammenhängenden Arbeiten bewältigen kann.

- 2.6 Soweit bei den anstehenden Entscheidungen Kompromißlösungen unumgänglich erscheinen, um eine Einigung zu erreichen, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, darauf zu achten, daß die Befristung der Übergangsregelung und ein Grundsatzbeschluß über die endgültige Regelung unverzichtbar sind und höchste Priorität genießen.

3. Besondere Verbrauchsteuern

- 3.1 Der Deutsche Bundestag unterstützt nachdrücklich die zum 1. Januar 1993 von allen Mitgliedstaaten angestrebte Angleichung der Besteuerung von Mineralöl, alkoholischen Getränken und Tabakwaren. Der Deutsche Bundestag nimmt den neuen Ansatz zur Kenntnis, wonach ab 1. Januar 1993 für diese Steuern nur Mindestsätze vorgeschrieben werden und die weiterhin

bestehenden Zielsätze der EG-Kommission den Mitgliedstaaten ohne Rechtsverbindlichkeit als Orientierungswerte dienen sollen.

- 3.2 Der Deutsche Bundestag nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß sich alle Mitgliedstaaten darin einig sind, die angeglichenen Verbrauchsteuern grundsätzlich im Land des Verbrauchs zu erheben (Bestimmungslandprinzip). Mit Ausnahme des Reiseverkehrs soll der Verbrauchsteueranspruch in dem Land entstehen, in dem die Waren in den zoll- und verbrauchsteuerlich freien Verkehr treten.
- 3.3 Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß nicht angegliche Verbrauchsteuern (sog. kleine Verbrauchsteuern) unter der Voraussetzung beibehalten werden können, daß dies zu keinen Grenzformalitäten führt; auch eine Erhebung der harmonisierten Verbrauchsteuern über die Mindestsätze hinaus darf keine Grenzkontrollen auslösen.
- 3.4 Mineralöl
- 3.4.1 Der von der Kommission vorgeschlagene Mindestsatz von 245 ECU/1 000 l für Dieselkraftstoff liegt deutlich unter den Mindeststeuersätzen für verbleites und unverbleites Benzin und knapp unter dem deutschen Steuersatz. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages ist eine Angleichung der Kraftstoffbelastung durch Anhebung des Steuersatzes für Dieselkraftstoff anzustreben.
- 3.4.2 Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bei der Europäischen Gemeinschaft auf eine überzeugende Konzeption zur Besteuerung aller Heizstoffe hinzuwirken. Vor allem ist Erdgas in die Harmonisierung einzubeziehen, wobei zunächst ein „Nullsatz“ als Mindestsatz akzeptiert werden könnte.
- 3.4.3 Die Mitgliedstaaten sollten in die Lage versetzt werden, den Einsatz nachwachsender Rohstoffe im Kraft- und Heizstoffbereich zu fördern (z. B. durch Steuerbefreiungen auch bei biologischen Treibstoffen in Gemischen).
- 3.4.4 Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung erneut auf, sich dafür einzusetzen, daß die Mineralölsteuerbefreiung des gewerblichen Luftverkehrs europaweit aufgehoben wird.
- 3.5 Alkoholische Getränke
- Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, sich bei der EG für folgendes einzusetzen:

3.5.1 Branntwein

Die Belange der Abfindungsbrennereien sind bei der Steuerharmonisierung zu berücksichtigen.

3.5.2 Bier

3.5.2.1 Zentraler Punkt ist hier, daß Brauereien mit begrenzter Jahreserzeugung nicht dem Regelsatz, sondern einer ermäßigten Besteuerung unterliegen, die sich mit fortschreitender Erzeugung der Regelsatzbelastung annähert (sog. Biersteuermengensstaffel) und den Mindestsatz unterschreiten darf. Die Obergrenze für die Anwendung der Biersteuermengensstaffel muß deutlich höher als die von der EG-Kommission bisher genannten 60 000 hl Jahreserzeugung sein. Bei der Spreizung muß sichergestellt werden, daß für die Kleinstbrauereien keine Erhöhung der gegenwärtigen Steuerbelastung eintritt, da ihre Lieferungen nicht EG-wettbewerbsrelevant sind.

3.5.2.2 Die Steuerfreiheit für „Haustrunk“ soll beibehalten werden, ebenso die bisherige Möglichkeit, unter „Abfindung“ zu brauen.

3.5.3 Wein

Der Deutsche Bundestag begrüßt den Vorschlag der luxemburger Präsidentschaft, als Mindestdsatz für eine Weinststeuer einen „Nullsatz“ vorzusehen. Mitgliedstaaten, die von einer Besteuerung des Weins absehen, sollten nur verpflichtet sein, im Rahmen der Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem (KOM 90/431) das Beförderungs- und Kontrollverfahren im Verkehr mit den weinbesteuernenden Ländern in der EG anzuwenden.

3.5.4 Schaumwein

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich für eine Anhebung der Mindestdsätze einzusetzen.

3.5.5 Alkohol für Nichttrinkzwecke

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für eine Einbeziehung des Alkohols für Nichttrinkzwecke in die Branntweinbesteuerung mit einem Mindestdsatz von Null einzusetzen.

3.6 Tabak

3.6.1 Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß auf eine Harmonisierung der Tabaksteuerstruktur (zur Zeit 40 : 60 bei der Relation von mengen- und wertbezogenem Anteil der Steuerbelastung) verzichtet wird.

3.6.2 Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß Tabakwaren, die an Beschäftigte der Herstellungsbetriebe zum Eigenver-

brauch abgegeben werden, von der Tabaksteuer befreit bleiben."

II. Die Unterrichtungen durch die Bundesregierung in Ziffer I Nummern 14 bis 21 in den Drucksachen

11/1181 Nr. 2.2, 11/1321, 12/210 Nr. 52
11/1181 Nr. 2.5, 11/1324, 12/210 Nr. 55
11/1181 Nr. 2.7, 11/1326, 12/210 Nr. 57
11/1181 Nr. 2.8, 11/1327, 12/210 Nr. 58
11/1181 Nr. 2.9, 11/1328, 12/210 Nr. 59
11/1181 Nr. 2.10, 11/1329, 12/210 Nr. 60
11/5197 Nr. 2.2, 12/210 Nr. 63, 12/411
11/779 Nr. 2.4, 12/210 Nr. 62, 12/410

für erledigt zu erklären.

III. Die Unterrichtung durch das Europäische Parlament in Ziffer II — Drucksachen 11/8536, 12/458 Nr. 1.3 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 6. Juni 1991

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Dr. Renate Hellwig
Berichterstatter

Dr. Norbert Wieczorek

Bericht der Abgeordneten Dr. Renate Hellwig und Dr. Norbert Wieczorek**I. Verfahrensablauf**

1. Die Unterrichtungen durch die Bundesregierung wurden wie folgt an die Ausschüsse überwiesen:

Nummer 1

(Drucksachen 11/1181 Nr. 2.3, 11/1322, 12/210 Nr. 53) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 53 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 2 a

(Drucksachen 11/1181 Nr. 2.4, 11/1323, 12/210 Nr. 54) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 54 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 2 b

(Drucksachen 12/458 Nr. 2.2, 12/486) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/458 vom 30. April 1991 unter laufender Nummer 2.2 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 3

(Drucksachen 11/7609 Nr. 4, 12/210 Nr. 64, 12/325) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 64 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 4

(Drucksachen 11/7609 Nr. 5, 12/210 Nr. 65, 12/326) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 65 an den Finanzausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 5

(Drucksachen 11/7609 Nr. 7, 12/210 Nr. 67, 12/328) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 67 an den Finanzausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 6 a

(Drucksachen 11/7609 Nr. 6, 12/210 Nr. 66, 12/327) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 66 an den Finanzausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 6 b

(Drucksachen 12/350 Nr. 5, 12/359) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/350 vom 11. April 1991 unter laufender Nummer 5 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 7

(Drucksachen 12/269 Nr. 2.8, 12/329) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/269 vom 15. März 1991 unter laufender Nummer 2.8 an den Finanzausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 8

(Drucksachen 12/269 Nr. 2.9, 12/346) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/269 vom 15. März 1991 unter laufender Nummer 2.9 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 9

(Drucksachen 12/350 Nr. 3, 12/361) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/350 vom 11. April 1991 unter laufender Nummer 3 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 10

(Drucksachen 12/350 Nr. 2, 12/360) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/350 vom 11. April 1991 unter laufender Nummer 2 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 11

(Drucksachen 12/350 Nr. 4, 12/362) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/350 vom 11. April 1991 unter laufender Nummer 4 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Verkehr sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 12

(Drucksachen 11/1181 Nr. 2.6, 11/1325, 12/210 Nr. 56) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 56 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung. Der Auswärtige Ausschuß hat sich gutachtlich an der Beratung beteiligt.

Nummer 13

(Drucksachen 12/458 Nr. 2.3, 12/485) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/458 vom 30. April 1991 unter laufender Nummer 2.3 an den Finanzausschuß.

Nummer 14

(Drucksachen 11/1181 Nr. 2.2, 11/1321, 12/210 Nr. 52) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 52 an den Finanzausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 15

(Drucksachen 11/1181 Nr. 2.5, 11/1324, 12/210 Nr. 55) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 55 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung. Der Auswärtige Ausschuß hat sich gutachtlich an der Beratung beteiligt.

Nummer 16

(Drucksachen 11/1181 Nr. 2.7, 11/1326, 12/210 Nr. 57) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 57 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung. Der Auswärtige Ausschuß hat sich gutachtlich an der Beratung beteiligt.

Nummer 17

(Drucksachen 11/1181 Nr. 2.8, 11/1327, 12/210 Nr. 58) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 58 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung. Der Auswärtige Ausschuß hat sich an der Beratung gutachtlich beteiligt.

Nummer 18

(Drucksachen 11/1181 Nr. 2.9, 11/1328, 12/210 Nr. 59) mit Sammelüberweisungsdrucksache

Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 59 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung. Der Auswärtige Ausschuß hat sich gutachtlich an der Beratung beteiligt.

Nummer 19

(Drucksachen 11/1181 Nr. 2.10, 11/1329, 12/210 Nr. 60) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 60 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Gesundheit und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung. Der Auswärtige Ausschuß hat sich gutachtlich an der Beratung beteiligt.

Nummer 20

(Drucksachen 11/5197 Nr. 2.2, 12/210 Nr. 63, 12/411) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 63 an den Finanzausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung.

Nummer 21

(Drucksachen 11/779 Nr. 2.4, 12/210 Nr. 62, 12/410) mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/210 vom 7. März 1991 unter laufender Nummer 62 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung.

In die Beratungen einbezogen war auch der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erarbeitete Entwurf eines Rechtstextes für eine Übergangsregelung für die Mehrwertsteuer (EG-Dok. Nr. 6309/41), der dem Deutschen Bundestag noch nicht zugeleitet worden ist.

2. Die Unterrichtung durch das Europäische Parlament (Drucksache 11/8536) wurde mit Sammelüberweisungsdrucksache Nr. 12/458 vom 30. April 1991 unter laufender Nummer 1.3 zur alleinigen Beratung an den Finanzausschuß überwiesen.
3. Der Finanzausschuß hat sich mit den Vorlagen am 16. Mai 1990, 4. Juni 1991 und 6. Juni 1991 befaßt. Darüber hinaus hat er zu der mit den Vorlagen verbundenen Problematik zwei öffentliche Anhörungen durchgeführt:

a) Anhörung am 3. Februar 1988

Bei dieser Anhörung hat der Finanzausschuß folgende Sachverständige gehört:

Emilo Rui Vilar und Per Brit Knudsen, EG-Kommission

Bouke Beumer, Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik des Europäischen Parlaments

Paul Flum, Mitglied des Präsidiums des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EG

Wolfgang Pini, Generaldirektor beim Ministerrat der EG

Dr. Hansjörg Häfele, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
 Otto Wolff von Amerongen, Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages
 Prof. Dr. Helmut Debatin, Institut für ausländisches und internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg

b) Anhörung am 4. Juni 1991

An dieser Anhörung nahmen teil:

Frau Christiane Scrivener, Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 Romain Bausch, Stellvertreter des Vorsitzenden des ECOFIN-Rates
 Deutsche Bundesbank
 Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesminister der Finanzen (Prof. Dr. Norbert Andel)
 Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesminister für Wirtschaft (Prof. Dr. Christian Watrin und Prof. Dr. Eberhard Wille)
 Prof. Dr. Albert Rädler
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Bund der Steuerzahler
 Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
 Bundessteuerberaterkammer
 Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Die Ergebnisse der beiden Anhörungen sind in die Ausschußberatungen eingeflossen. Die stenographischen Mitschriften dieser Veranstaltungen und die dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

II. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

1. Vorbemerkung

Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse werden hier nur aufgeführt, wenn ein über Kenntnisnahme oder Erledigterklärung hinausgehendes Votum zu den Vorlagen abgegeben worden ist. Einige der mitberatenden Ausschüsse haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

2. Auswärtiger Ausschuß (gutachtlich beteiligt)

Zu Ziffer I Nr. 20 (Drucksachen 11/5197 Nr. 2.2, 12/210 Nr. 63, 12/411)

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13. Dezember 1989 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß einstimmig nachfolgenden Beschlußvorschlag:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in der EG auf eine Harmonisierung der indirekten Steuern auf der Basis der Schlußfolgerungen des Berichts der Kommission vom 14. Juni 1989 hinzuwirken.“

3. Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu Ziffer 1 Nr. 5 (Drucksachen 11/7609 Nr. 7, 12/210 Nr. 67, 12/328)

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung am 12. September 1990 beschlossen, dem Finanzausschuß die Ablehnung des Vorschlags zu empfehlen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wendet sich insbesondere gegen die Einführung einer Weinsteuern, und in bezug auf die zu erlassende Strukturrichtlinie fordert er die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß die Biersteuermengenregelung („Staffel“) und die Ausgestaltung der abgabenrechtlichen Seite der Abfindungsbrennereien strukturell erhalten bleiben.

Zu Ziffer I Nr. 10 (Drucksachen 12/350 Nr. 2, 12/360)

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Mai 1991 beraten. Er empfiehlt dem Finanzausschuß, die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Beratungen in Brüssel auf eine Ablehnung der Vorlage hinzuwirken.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist der Auffassung, daß der Richtlinienvorschlag folgende nachteilige Wirkungen aufweist:

1. Wegfall der Steuerfreiheit bei Wein

- Der Vorschlag sieht unter anderem die Einführung eines Mindeststeuersatzes auf nicht-schäumende Weine vor und würde somit zur Einführung einer Weinsteuern zwingen.
- Die Einführung einer allgemeinen Weinsteuern wurde bisher von politischen Kräften (Deutscher Bundestag, Bundesrat) abgelehnt wegen der schwierigen Lage der deutschen Weinwirtschaft sowie der verwaltungsaufwendigen Erfassung.

2. Wegfall der Biersteuermengensstaffel, der Steuervergünstigungen bei Abfindungsbrauereien und des steuerfreien Hastrunks

- Die deutsche Biersteuermengensstaffel wäre nicht aufrechtzuerhalten. Der im Richtlinienvorschlag vorgesehene ermäßigte Steuersatz für kleine Betriebe bis zu einem jährlichen Bierausstoß von 60 000 Hektolitern (Artikel 4) ist nicht ausreichend und außerdem zu starr und wachstumshemmend. Deutscher Bundestag und Bundesrat haben sich in der Vergangenheit für den Erhalt der deutschen Biersteuermengensstaffel ausgesprochen.
- Der Besitzstand der sogenannten Abfindungsbrauer ist nach Auffassung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beizubehalten.

3. Wegfall der Steuervergünstigung für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer

Der Richtlinienvorschlag sieht für Alkohol zu Trinkzwecken einen einheitlichen Steuersatz und die Besteuerung nach der tatsächlichen Erzeugung vor. Damit ist unvereinbar die bisherige Steuervergünstigung in der Bundesrepublik Deutschland für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer.

Zu *Ziffer I Nr. 19* (Drucksachen 11/1181 Nr. 2.10, 11/1329, 12/210 Nr. 60)

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem federführenden Finanzausschuß am 20. Januar 1988 die Ablehnung des Vorschlages der EG-Kommission nach Maßgabe des mit der Mehrheit des Ausschusses angenommenen Entschließungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP empfohlen.

Der erwähnte Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages

- lehnt die Einführung einer Verbrauchsteuer auf Wein ab und fordert die Bundesregierung auf, dies mit Nachdruck in Brüssel zu vertreten,
- unterstützt die Harmonisierung der Verbrauchsteuer als eine Voraussetzung zur Herstellung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes,
- tritt daher für eine Abschaffung der Weinststeuer in allen Mitgliedsstaaten der EG ein,
- empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß die Ablehnung des o. a. Vorschlags der EG-Kommission.“

Begründung

Der Tafelweinmarkt in der EG wird durch steigende Überschüsse belastet. Die Kosten für die Weinmarktordnung haben sich 1987 im Vergleich zum Vorjahr auf ca. 2,6 Milliarden DM verdoppelt. Zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes auf dem Weinmarkt und zur Stabilisierung der Erzeugerlöhne sind deswegen durchgreifende Reformen der EG-Weinmarktordnung erforderlich, die auch darauf ausgerichtet werden müssen, die ökologischen Belastungen und Risiken abzubauen. Die Einführung einer Weinststeuer würde diesen Zielen entgegenlaufen. Nur 7,2 v. H. des Trinkweinverbrauchs in der EG unterliegen einer merklichen Weinststeuer. Der von der EG-Kommission vorgeschlagene nicht unerhebliche Besteuerungssatz würde danach zu einer spürbaren Erhöhung der Endverbraucherpreise führen und damit zwangsläufig zu beträchtlichen Absatzverlusten in den Hauptverbraucherländern.

Am 28. Januar 1988 hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes zweite Votum zu der Vorlage beschlossen:

„Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seiner 14. Sitzung vom 13. Januar 1988 und seiner 15. Sitzung am 20. Januar 1988 mit der oben angeführten Vorlage befaßt.

1. Mit Entschiedenheit lehnt der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die vorgesehene Erhöhung der Biersteuer ab.

Die Steuer Mehrbelastung einschließlich der Umsatzsteuer von 22 Pfennig je Liter Vollbier ist für sich genommen bereits untragbar. Dazu käme der wahrscheinliche Wegfall der Biermengensteuerstaffel sowie der Sonderregelung für die Hausbrauer und Abfindungsbrauer.

Mit Nachdruck fordert daher der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Bundesrates und des Bayerischen Staatsministers der Finanzen — die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

2. Ebenso lehnt der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die vorgesehene Regelung der Schaumweinsteuer ab.

Die vorgesehene massive Entlastung von 267 DM/Hektoliter auf 62 DM/Hektoliter liegt nicht im Interesse der deutschen Weinbauern. Sie bedeuten eine gravierende Wettbewerbsverzerrung zugunsten ausländischer Produzenten von Schaumweingrundweinen.

3. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten tritt weiter dafür ein, daß die geltenden Besteuerungssätze für Branntwein, der zur Herstellung von Kosmetika verwendet wird, nicht verändert werden. Der Ausschuß vermag nicht zu erkennen, warum hier eine einseitige Begünstigung erfolgen soll. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fordert den Finanzausschuß auf, sich im Sinne dieses Votums zu verwenden und den Bundesminister der Finanzen nachdrücklich zu einer entsprechenden Verhandlungsführung in Brüssel anzuhalten.“

4. Ausschuß für Verkehr

Zu *Ziffer I Nr. 6b* (Drucksachen 12/350 Nr. 5, 12/359)

Der Verkehrsausschuß hat am 15. Mai 1991 zustimmend Kenntnisnahme der Vorlage beschlossen. Die Bundesregierung sollte jedoch bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinwirken, daß der Abschlag beim Zielsatz für bleifreies Benzin von 50 ECU gegenüber dem Zielsatz für verbleites Benzin auch künftig aufrechterhalten wird.

Zu *Ziffer I Nr. 11* (Drucksachen 12/350 Nr. 4, 12/362)

Der Verkehrsausschuß hat am 15. Mai 1991 empfohlen, folgende Entschließung vorzusehen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in den Verhandlungen bei der EG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern dafür zu sorgen, daß der aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Treibstoff nicht versteuert wird.“

Im übrigen hat der Verkehrsausschuß Kenntnisnahme der Vorlage beschlossen.

5. Unterausschuß des Haushaltsausschusses zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft

Vorbehaltlich der abschließenden Beratung des Haushaltsausschusses am 12. Juni 1991 hat der Unterausschuß zu Fragen der EG die Vorlagen (Ziffer I Nummern 2 b, 3, 4, 5, 6 a, 6 b, 7, 8, 9, 10 und 11 dieser Beschlußempfehlung) in seiner Sitzung am 5. Juni 1991 einvernehmlich mit den nachfolgend dargestellten Empfehlungen zur Kenntnis genommen:

Zu allen Vorlagen

- Der Unterausschuß zu Fragen der EG empfiehlt, die Bundesregierung zu bitten, im Interesse einer größeren Durchschaubarkeit der Rechtsnormen der EG auf steuerlichem Gebiet, künftig auf eine einfachere und verstehbarere Ausgestaltung der Normen zu dringen.

Zu Ziffer I Nr. 3 (Drucksachen 11/7609 Nr. 4, 12/210 Nr. 64, 12/325)

- Der Unterausschuß zu Fragen der EG empfiehlt, von der vorgesehenen regelmäßigen Überprüfung der Mindest- und Zielsätze zur Erhaltung des Realwertes abzusehen.

Zu Ziffer I Nrn. 6 a und 6 b (Drucksachen 11/7609 Nr. 6, 12/210 Nr. 66, 12/327, 12/350 Nr. 5, 12/359)

- Der Unterausschuß zu Fragen der EG empfiehlt, die Bundesregierung aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß Verbrauchsteuernormen der EG auf Mineralöle den künftigen Einsatz zugunsten einer umweltfreundlichen Orientierung der Mineralölsteuer nicht verhindern.

Zu Ziffer I Nr. 5 (Drucksachen 11/7609 Nr. 7, 12/210 Nr. 67, 12/328)

- Der Unterausschuß zu Fragen der EG empfiehlt, von der Einführung einer Weinsteuern sowie dem Wegfall der Abfindungsbrennerei abzusehen.

III. Ausschlußempfehlung

1. Der Ausschuß hat in einem Entschließungsantrag zu den aktuellen EG-Vorlagen (Ziffer I Nummern 1 bis 13) seine Positionen zu den anstehenden Entscheidungen in der EG über die Angleichung der Mehrwertsteuern und der speziellen Verbrauchsteuern zusammengefaßt. Ziel dieses Entschließungsantrags ist es, der Bundesregierung für die in ihre entscheidende Phase tretenden Verhandlungen im ECOFIN-Rat die Auffassung des Deutschen Bundestages mit auf den Weg zu geben. In der

Gesamtabstimmung über diesen Entschließungsantrag wurde dieser mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Ablehnung durch den Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen. In der Einzelabstimmung wurden große Teile des Entschließungsantrags einstimmig verabschiedet.

Ausführlich befaßt hat sich der Ausschuß mit der vorgesehenen Übergangsregelung für die Mehrwertsteuer, nach der beim grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen das Bestimmungslandprinzip zunächst noch beibehalten werden soll. Diese Problematik hat auch bei der Anhörung am 4. Juni 1991 eine wichtige Rolle gespielt.

Trotz der in dieser Anhörung insbesondere von den Vertretern der Wirtschaft geäußerten Bedenken gegen die Übergangslösung empfiehlt der Ausschuß, dieser Regelung bei den weiteren Verhandlungen nicht zu widersprechen, sofern sie auf einen möglichst kurzen Zeitraum begrenzt wird. Er hält eine Terminierung der Übergangsregelung bis Ende 1995 für angemessen. Für unabdingbar hält er es, daß gleichzeitig mit der Verabschiedung der Übergangslösung die Grundsätze einer endgültigen Regelung beschlossen werden, mit der dann das Ursprungslandprinzip auch bei Lieferungen zwischen Unternehmen im grenzüberschreitenden Handel eingeführt werden soll. Die Befristung der Übergangslösung und der Grundsatzbeschluß für die endgültige Regelung entsprechend dem Ursprungslandprinzip haben für den Ausschuß höchste Priorität.

Seine Empfehlung, die Übergangsregelung unter bestimmten Bedingungen hinzunehmen, gründet der Ausschuß auch auf ein Schreiben der für die Steuerharmonisierung zuständigen EG-Kommissarin, Frau Christiane Scrivener, an den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages. In diesem Schreiben hat Frau Scrivener dargelegt, daß die Fragen des Haftungsrisikos, die von den Vertretern der Wirtschaft bei der Anhörung am 4. Juni 1991 besonders herausgestellt worden waren, aufgrund des derzeit vorliegenden Rechtstextes für die Übergangsregelung vom nationalen Gesetzgeber geregelt werden können. Bei der Umsetzung der anstehenden Richtlinie kann der deutsche Gesetzgeber danach eine ausgewogene Lösung zwischen den Interessen der Finanzverwaltung und denen der Wirtschaft beschließen. Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß der ECOFIN-Rat hierzu eine förmliche Erklärung abgibt.

Nicht konsensfähig war im Ausschuß eine Aussage zu europaweiten Mindestsätzen bei der Mehrwertsteuer. Die Koalitionsfraktionen haben betont, daß die Bundesregierung bei den bisherigen Verhandlungen bei der EG beim Regelsteuersatz stets für einen Mindestsatz von 14 v. H. eingetreten sei. Im Interesse einer Einigung im ECOFIN-Rat halten sie jedoch den Vorschlag der luxemburger Präsidentschaft für sachgerecht und vertretbar, den Mindeststeuersatz bei 14 oder 15 v. H. und den ermäßigten Steuersatz bei 5 v. H. festzuschreiben. Sie verweisen dabei darauf, daß mit Ausnahme Spaniens, Luxemburgs und der Bundesrepublik

Deutschland alle anderen EG-Mitgliedstaaten beim Regelsteuersatz für einen Mindestsatz von 16 v. H. eintreten, die Bundesrepublik Deutschland sich in der Frage der Mehrwertsteuersätze also in einer Minderheitsposition befinde.

Die Fraktion der SPD fordert dagegen, keiner Regelung auf Europaebene zuzustimmen, aufgrund derer die Bundesrepublik Deutschland gezwungen wäre, die heute geltenden Mehrwertsteuersätze anzuheben. Nach ihrer Auffassung ist durch Äußerungen des Bundesministers der Finanzen über eine in Aussicht genommene Erhöhung der Mehrwertsteuer der Boden für eine Anhebung dieser Steuer bereitet worden. Mit einem Beschluß zur Anhebung des Mindeststeuersatzes auf über 14 v. H. beim Regelsatz würde nach ihrer Auffassung für eine von der Bundesregierung ohnehin geplante Maßnahme ein europapolitischer Vorwand benutzt.

Hervorzuheben ist, daß die Aufforderung an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Mineralölsteuerbefreiung des gewerblichen Luftverkehrs europaweit aufgehoben wird, vom Ausschuß einstimmig beschlossen wurde.

Die Fraktion der SPD hat zu Ziffer I Nummern 1 bis 13 folgenden Entschließungsantrag vorgelegt:

„Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich im Interesse der Bürger und der Wirtschaft in unserem Land mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß bei den anstehenden Beratungen auf EG-Ebene über die Harmonisierung der Umsatzsteuersätze in der Europäischen Gemeinschaft der in der Bundesrepublik Deutschland geltende allgemeine Mehrwertsteuersatz wie bisher in Höhe von 14 v. H. und der ermäßigte Mehrwertsteuersatz in Höhe von höchstens 7 v. H. auch in Zukunft beibehalten werden können. Die Bundesregierung wird aufgefordert, keiner Regelung auf europäischer Ebene zuzustimmen, durch die die Bundesrepublik Deutschland gezwungen würde, die heute geltenden Mehrwertsteuersätze anzuheben.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich bei den anstehenden Beratungen auf EG-Ebene dafür einzusetzen, daß Güter und Dienstleistungen, die im grenzüberschreitenden Verkehr nicht relevant sind, von einer Harmonisierung der Besteuerung ausgenommen werden, da der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr im EG-Binnenmarkt nicht berührt wird und deshalb für diese Güter und Dienstleistungen ein Harmonisierungsbedarf nicht besteht.
3. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß grundsätzlich eine sofortige endgültige Regelung der Umsatzsteuerharmonisierung wünschenswert ist. Er ist weiterhin der Auffassung, daß die vorgesehene Regelung bei der Umsatzsteuer, die im grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen das Bestimmungsland-

prinzip beibehält, nur eine Notlösung ist, die uns dem Endziel des steuerlichen Binnenmarktes — für sich betrachtet — nicht näher bringt und die nur im Hinblick auf die Erreichung des EG-Binnenmarktes akzeptiert werden kann. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei den anstehenden Beratungen auf EG-Ebene der vorgesehenen steuerlichen Übergangsregelung nur dann zuzustimmen, wenn die Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1995 befristet wird und ab dem 1. Januar 1996 durch eine endgültige Lösung, die die innergemeinschaftlichen Umsätze den inländischen Umsätzen gleichstellt, abgelöst wird. Der vorgesehenen Übergangsregelung darf ferner nur dann zugestimmt werden, wenn gleichzeitig das endgültige System im Grundsatz verabschiedet wird. Das Übergangssystem muß außerdem so gestaltet werden, daß den Unternehmen nicht in unangemessener Weise Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit allen grenzüberschreitenden Vorgängen aufgebürdet werden.

4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei der Harmonisierung der Mineralölsteuer auf folgendes hinzuwirken:
 - Die Mindestsätze für Benzin sind zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und von Steuerumgehung zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten zu erhöhen.
 - Die Zielsätze der Verbrauchsteuer für Mineralöle sollten deutlich angehoben werden.
 - Die Steuerbelastung für Dieselmotorkraftstoff sollte der des Benzins entsprechen.
 - Eine weitergehende Spreizung der Steuersätze zwischen bleifreiem und verbleitem Benzin ist anzustreben.
 - Die Steuerbefreiung für Mineralöllieferungen an die gewerbliche Luftfahrt sollte aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen abgebaut werden.
 - Erdgas ist der Besteuerung auch dann zu unterwerfen, wenn es zu Heizzwecken verwendet wird.
 - Neben dem in Artikel 8 Abs. 1 des Richtlinienvorschlages zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (Ratsdokument 9673/90) aufgeführten Bereichen muß auch der „Bereich des lokalen öffentlichen Verkehrswesens“, also des öffentlichen Personennahverkehrs, von der Mineralölsteuerpflicht befreit werden.
 - Treibstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. entsprechende Zusätze können bis zum Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit begünstigt werden.“

Zu diesem Entschließungsantrag bleibt festzuhalten:

- Nummer 1 wurde von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und die der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

- Nummern 2 und 3 wurden von der Fraktion der SPD für erledigt erklärt.
 - Nummer 4 insgesamt wurde von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.
2. Die Vorlagen unter Ziffer I Nummern 14 bis 21 sind vom Ausschuß einstimmig für erledigt erklärt worden, da sie nicht mehr aktuell sind.
 3. Ebenfalls einstimmig wurde die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments (Ziffer II) zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 6. Juni 1991

Dr. Renate Hellwig
Berichtersteller

Dr. Norbert Wieczorek